

47. Kann ein Angriff gegen einen Forstbeamten vorliegen, wenn der Täter auf den Körper des Beamten weder einwirken will noch kann?

St.G.B. § 117.

II. Straffenat. Ur. v. 17. März 1908 g. R. II 74/08.

I. Landgericht Memel.

Gründe:

Der Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 117 Abs. 2 St.G.B.'s liegt folgender vom Vorderrichter als erwiesen angesehene Sachverhalt zugrunde. Der Königliche Forstausschreiber D. befand sich auf einem Reviergange im Jagd 98 des Forstreviers N. auf der kurischen Nehrung. Er sah in einer Entfernung von etwa

80 Schritten einen Mann stehen, der sich auf forstfiskalischem Gebiete befand. Dieser legte sein Gewehr sofort auf D. an und gab gleich darauf einen Schuß ab; dann sprang er zur Seite, feuerte einen zweiten Schuß auf D. ab und entfernte sich schleunigst unter dem Schutze des Pulverdampfes. D. blieb unverfehrt. Der Mann war der Angeklagte. Er durchstreifte damals forstfiskalisches Gebiet mit schußbereitem Gewehre zum Zwecke der Jagdausübung. Die Strafkammer ist der Überzeugung, daß er den Forstauffseher D. nicht hat treffen, sondern ihn durch die beiden Schüsse nur hat in Schrecken setzen wollen, damit er von dem Forstbeamten unbehelligt gelassen werde und unerkannt flüchten könnte; ein Treffen des Forstauffsehers D. sei schon aus dem Grunde ausgeschlossen gewesen, weil Schrotschüsse auf 80 Schritt Entfernung dazu nicht imstande seien.

In der Schlußfeststellung spricht der Vorderrichter aus, daß der Angeklagte den Forstauffseher D. während der Ausübung seines Amtes tötlich angegriffen habe, und zwar, indem der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr erfolgt sei. Daß in einer Handlungsweise wie der des Angeklagten ein tötlicher Angriff gegen einen Forstbeamten liege, sei wiederholt vom Reichsgericht erkannt; angeführt wird das Urteil vom 26. September 1890 (Goldammer's Archiv Bd. 38 S. 359). Die Revision des Angeklagten behauptet Verletzung materiellen Rechts. Keinen Bedenken begegnet die Annahme, daß der Förster D. sich in der Ausübung seines Amtes befand, als der Angeklagte auf ihn zu schoß; er befand sich, wie festgestellt, auf einem Reviergange. Dagegen kann in dem, was der Angeklagte getan hat, ein Angriff im Sinne des § 117 St.G.B.'s nicht gefunden werden. Ein tötlicher Angriff im Sinne der §§ 113 und 117 a. a. O. umfaßt, nach der Ausdrucksweise des Urteils (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 301), jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung, ohne Rücksicht auf ihren Erfolg (vgl. auch Entsch. w. o. Bd. 28 S. 32 flg.). Daß ein Berühren des Körpers bereits stattgefunden habe, wird nicht erfordert, es genügt eine — in feindseliger Willensrichtung vorgenommene — Handlung, deren Ziel eine Einwirkung auf den Körper des anderen ist. Die Berührung des Körpers braucht nicht beabsichtigt zu sein; der Angriff kann auch auf Freiheitsberaubung abzielen. Solche Handlungen, die zwar die äußere Erscheinung eines Angriffs in diesem Sinne bieten, dergestalt,

daß sie an sich den Schluß auf die feindselige Willensrichtung rechtfertigen, stellen einen Angriff nicht dar, wenn es dem Handelnden an der feindseligen Willensrichtung fehlt. Dies ist der Fall, wenn der Angriff nur zum Scherz erfolgt; aber auch dann, wenn er nach dem Willen des Handelnden lediglich wie eine Drohung wirken soll, die Absicht irgend einer Einwirkung auf den Körper des Beamten aber fehlt, liegt nur der äußere Schein eines Angriffs, nicht ein Angriff vor. Die Strafbarkeit einer gegen einen Beamten gerichteten Handlung, die einer Privatperson gegenüber straflos sein kann, wenn sie z. B. an sich als Versuch einer Körperverletzung anzusehen wäre, sowie die erhöhte Strafbarkeit einer solchen einem Forstbeamten gegenüber vorgenommenen Handlung haben ihren Grund in dem verbrecherischen Willen des Täters, in der Nichtachtung der Amtsgewalt, die sich in seiner Handlung offenbart. Eine entgegengesetzte Ansicht ist in dem von der Strafkammer angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 26. September 1890 wider M. und Gen. (Goldammer's Archiv Bd. 38 S. 359) nicht ausgesprochen; es ist in dem dort entschiedenen Falle festgestellt, daß eine Einwirkung der nach dem Förster zu abgegebenen Schrotschüsse auf dessen Körper keineswegs ausgeschlossen war und daß eine solche auch nicht außerhalb des Willens des Angeklagten gelegen hat.

Im vorliegenden Falle hat der Täter den Forstauffseher nicht treffen wollen; er hat ihn auch nicht treffen können, weil die Ladung ihn in Ansehung der Entfernung nicht erreichen konnte. Ein Angriff hat mithin nicht stattgefunden.

Bei der erneuten Verhandlung wird aber in Erwägung zu ziehen sein, ob durch die zur Anklage stehende Handlung der Angeklagte einem Forstbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet hat. Nach Feststellung der Strafkammer hat er den Forstbeamten in Schrecken setzen wollen, damit dieser ihn unbehelligt lasse (und er unerkannt flüchten könnte). Die Strafbarkeit des Widerstandes setzt voraus, daß die Amtshandlung bereits begonnen hatte oder doch deren Ausführung als eine auf bereits gefaßtem Entschluß beruhende Maßregel unmittelbar bevorstand (vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 179). Daß ein solcher Sachverhalt vorgelegen hat, erscheint nicht als ausgeschlossen; es ist möglich, daß sich in dem Forstauffseher in demselben

Augenblicke, in dem er auf dem seiner Obhut anvertrauten Gelände eine die Erscheinung eines Wilddiebs bietende Person erblickte, der Entschluß bildete, seiner Pflicht gemäß gegen sie einzuschreiten. Eventuell wird die Anwendbarkeit des § 114 St.G.B.'s in Erwägung zu ziehen sein.